

**Katholische
Kirche**
BISTUM ESSEN

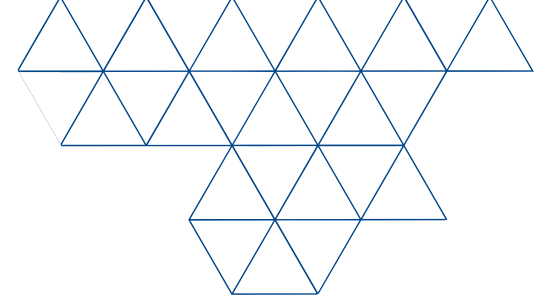
**Sprechstunden
für die Kirchengemeinden im Bistum Essen
- Praktische Steuerfragen und § 2b UStG –**

SAMMLUNG Fragen & Antworten



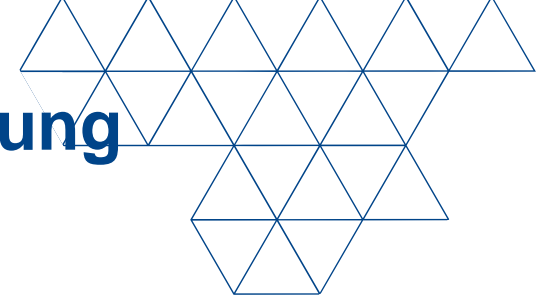
Stand 09.10.2025

Inhaltsverzeichnis (alphabetisch)



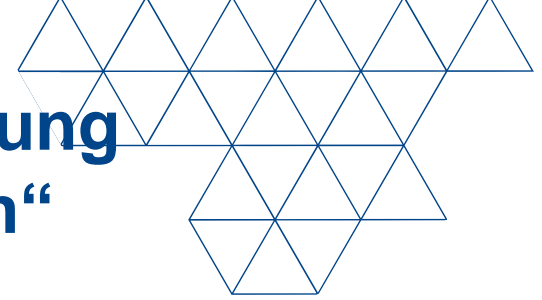
- Altpapier- und Altkeidersammlung – S. 36
- Bücherei – S. 40
- Einrichtung neuer Kostenstellen – S. 6
- Fördervereine – S. 14-18
- Freistellungsbescheinigung Kapitalerträge – S. 54-55
- GbR (Auslagerung von Tätigkeiten) – S. 19
- Geschenke – S. 56
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung – S. 3-4
- Grundsteuer – S. 49-51
- Inventur / Kassenführung – S. 27
- Jobrad – S. 44
- Kollekten – S. 9
- Kommissionsgeschäft – S. 37-38
- Musikveranstaltungen / Chöre – S. 25-26
- Opferlichter – S. 46
- Osterkerzen – S. 47
- Rechnung – S. 52-53
- Reisen – S. 41-43
- Sakramentenvorbereitung - Arbeitsmaterialien – S. 45
- Secondhand-Läden / Kleiderkammern – S. 33-35
- Spenden – S. 7-12
- Veranstaltungen – S. 20-24
- Verkauf von Speisen und Getränken – S. 31-32
- Verkäufe in fremden Namen und auf fremde Rechnung – S. 39
- Vermietungen – S. 27-30
- Werbeanzeigen - S. 48
- Zeitnahe Belegverbuchung – S. 5

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung „Verwahrkonten“



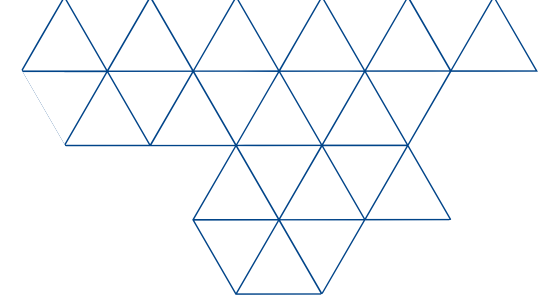
- Welche Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBD) sind aus steuerlichen Gründen zwingend einzuhalten? Warum müssen Vorgänge von Gruppierungen der Pfarrei wie Chöre, Messdiener, etc. einzeln verbucht werden? Warum reicht es nicht aus, so wie bisher praktiziert, am Jahresende nur den Saldo zu buchen (Verwahrkonten)?
- **Antwort:**
 - Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBD) ergeben sich zum einen aus den Vorgaben des **Handelsgesetzbuches**, an denen die Buchhaltung der Kirchengemeinden sich grundsätzlich orientiert. Des Weiteren gibt es ein umfassendes BMF-Schreiben zuletzt aktualisiert mit Fassung vom 28.11.2019. Daneben gibt es in den Vorschriften der **Abgabenordnung** (§§ 143 bis 146 AO) weitere **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**.
 - Buchungen und die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen nach den gesetzlichen Vorgaben insbesondere:
 - **Einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet** erfolgen
 - Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb **angemessener Zeit** einen **Überblick über die Geschäftsvorfälle** und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die **Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen** lassen.
- Dies ist bei bloßen **Saldenbuchungen auf „Verwahrkonten“ nicht gegeben**. Der Saldo kann sich im Extremfall nur um 1 EUR zum Vorjahr verändern, **unterjährig können jedoch erhebliche Veränderungen** stattgefunden haben. Konsequenz: Das Finanzamt kann die Buchführung verwerfen und Hinzuschätzungen für die steuerlichen Bemessungsgrundlagen vornehmen!

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung „Wertmarkenverkauf auf Veranstaltungen“



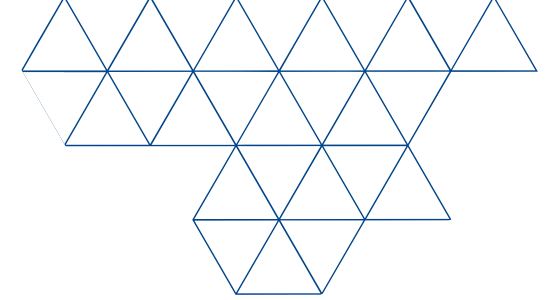
- Muss beim Wertmarkenverkauf jeder einzelner Verkauf in einem Kassenbuch erfasst werden?
- **Antwort:**
 - Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOBD) ergeben sich zum einen aus den Vorgaben des **Handelsgesetzbuches**, an denen die Buchhaltung der Kirchengemeinden sich grundsätzlich orientiert. Des Weiteren gibt es ein umfassendes **BMF-Schreiben** zuletzt aktualisiert mit Fassung vom 28.11.2019. Daneben gibt es in den Vorschriften der **Abgabenordnung** (§§ 143 bis 146 AO) weitere **Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**.
 - **Unter Beachtung der ehrenamtlichen Betätigungen** und um ein **Mindestmaß** an einer ordnungsmäßigen Kassenführung sicherzustellen, empfehlen wir in jedem Fall die **Gesamtanzahl der verkauften Wertmarken am Ende** zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Kasse betragsmäßig zu jeder Zeit mehr Geldbestände beinhaltet, als zum Startzeitpunkt (Wechselgeld). Eine Dokumentation jeder einzelnen verkauften Wertmarke kann unterbleiben.
 - Es wird **empfohlen** einen **Wertmarkenverkauf** über eine Kasse durchzuführen. In diesem Fall muss nur eine einzelne Kasse mit den dazugehörigen Dokumentationspflichten geführt werden. Der Erlös aus den Verkäufen der Wertmarken ist in einer Buchung aufzunehmen. Sollte sich dennoch für den Einsatz mehrerer Kassen entschieden werden, so sind zumindest die Anfangs- und Endbestände einer jeden Kasse zu erfassen. Im Nebenveranstaltungsbuch bzw. der Buchhaltung müssen die Einnahmen und Ausgaben (keine bloße Saldierung des Überschusses!) vollständig nachvollziehbar sein.

Zeitnahe Belegverbuchung



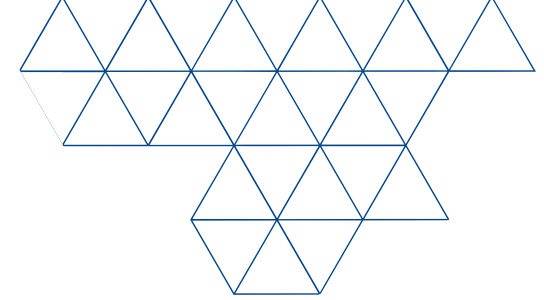
- Wie kommt die Verwaltungsleitung bzw. der DV an die Belege aus den Gemeinden, um eine fristgerechte Verbuchung und entsprechende steuerliche Bearbeitung zu gewährleisten?
- Trotz aller Bemühungen werden ein Teil der Belege nicht oder verspätet eingereicht. Auch die Qualität der Rechnungen und Abrechnungen ist nicht immer ausreichend.
- **Antwort:**
 - Grundsätzlich ist eine zeitnahe Belegverbuchung wichtig für die Einreichung von vollständigen Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie eine ordnungsgemäße Buchführung (vgl. Folien zur ersten Sprechstunde)
 - Arbeitshilfe: Formular „Tätigkeitserfassung“ für Erlöse der Kirchengemeinde
 - **Erfahrungsaustausch**

Neue Kostenstellen



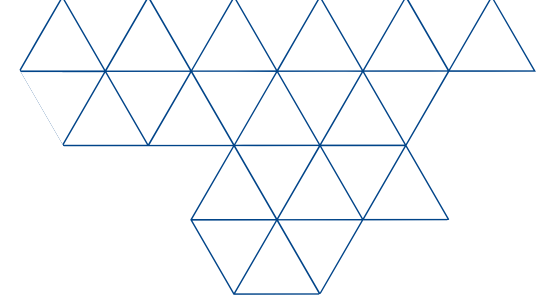
- Werden für die künftige Verbuchung von Geschäftsvorfällen neue Kostenstellen eingerichtet?
- **Antwort:**
 - Im Rahmen der **Umstellung auf DATEV** wurden die wesentlichen bisherigen Kostenstellen übernommen und auch neue Kostenstellen eingerichtet. So wird z.B. jeder Betrieb gewerblicher Art auf einer Kostenstelle verbucht.
 - Sollten nach den ersten Erkenntnissen unter DATEV **weitere Kostenstellen** benötigt werden oder z.B. aufgrund steuerlicher Vorgaben (z.B. neuer Betrieb gewerblicher Art, § 2b UStG) sinnvoll und notwendig sein, können diese **nach Absprache** noch buchhalterisch eingerichtet werden.

Umgang mit „Spenden“ I

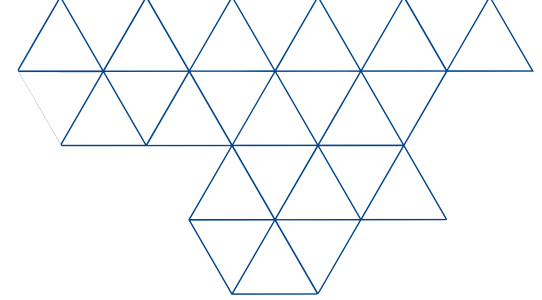


- Wann sind Spenden umsatzsteuerpflichtig, wo ist die Abgrenzung? Beispiel: Die Messdiener bieten nach dem Gottesdienst Kuchen und Plätzchen und weisen auf die Spendenbox hin. Es gibt weder eine Preisliste noch die Erwartung, dass ein bestimmter Betrag gegeben wird. Ist diese Kuchenabgabe umsatzsteuerpflichtig? Hierfür ließen sich auch weitere Beispiele (Bewirtung zum Neujahrsempfang, etc.) aufführen.
- **Antwort:**
 - Das Sammeln originärer Spenden ist nicht umsatzsteuerbar und somit auch nicht umsatzsteuerpflichtig.
 - Bei der Ausreichung von Speisen und Getränken darf kein Eindruck eines umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch (z.B. Geldzahlung im Austausch gegen Speisen und Getränke) entstehen. Damit eine Spende auch hier vorliegen kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - **Keine Preisliste – auch keine Orientierungswerte**
 - **Kein Zwang zur Spende**, Teilnehmende können Veranstaltung jederzeit ohne Spende verlassen
 - **Aufschrift auf Spendenbox** wie z.B. „Für unsere kirchliche Jugendarbeit“ oder „Für die Orgelerhaltung“ können Spenden sein, weil kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Ausgabe von Speisen und Getränken besteht.
 - **Spendenmotivation zur Förderung kirchlicher Zwecke** muss **eindeutig im Vordergrund** stehen

Umgang mit „Spenden“ II



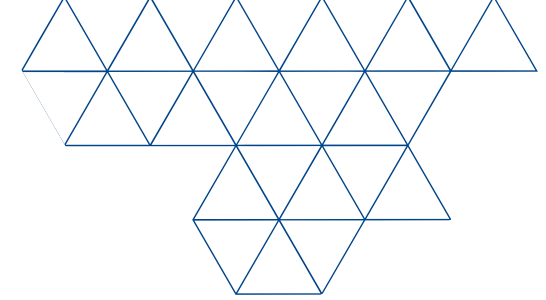
- Müssen alle Spenden gebucht werden?
- **Antwort:**
 - Ja, es müssen entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, insbesondere Vollständigkeit, Einzelerfassung und Richtigkeit, auch **alle Spenden ordnungsgemäß in der Buchhaltung der Kirchengemeinde einzeln verbucht** werden.
 - **Mehrere Barspenden** können auch in **Summe gebucht** werden, **sofern** der **Buchungsbeleg** eine **Nachverfolgbarkeit der Einzelspenden** ermöglicht.



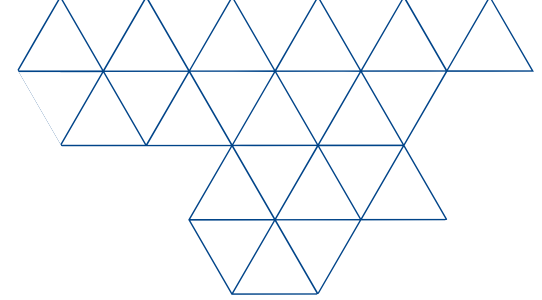
Was ist eine Spende?

- Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung als besonders förderwürdig anerkannter Zwecke
- Charakteristika einer Spende:
 - Freiwilligkeit
 - Unentgeltlichkeit bzw. Kein Gegenleistungsanspruch
 - Wirtschaftliche Belastung des Spenders
 - Ziel: Unterstützung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke → Ausschließliche Nutzung für diese Zwecke
- Zuwendung kann in Geld- oder Sachwerten, aber auch in Leistungen bestehen

Geld- Sach- & Aufwandsspenden

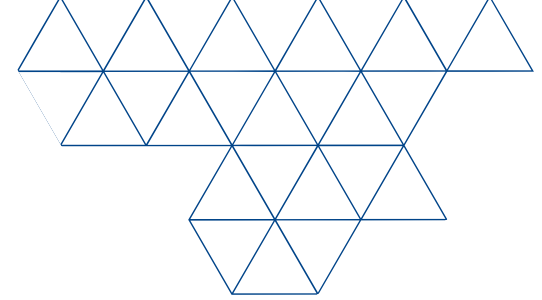


- Geldspenden führen zu abziehbarem Aufwand
 - Einfache Bewertung
 - Geringer Dokumentationsaufwand
 - Steuerlicher Vorteil für den Spender
- Aufwandsspenden führen zu Aufwendungen und Einnahmen beim Spender
 - Einfache Bewertung
 - Erhöhter Dokumentationsaufwand
 - Aufgrund von Einnahme regelmäßig steuerlicher Nachteil für den Spender
- Sachspenden führen zu Aufwendungen und ggf. Einnahmen beim Spender
 - Komplizierte Bewertung
 - Höchster Dokumentationsaufwand
 - Steuerlicher Nachteil für den Spender möglich



Spenden – Zusammenfassung

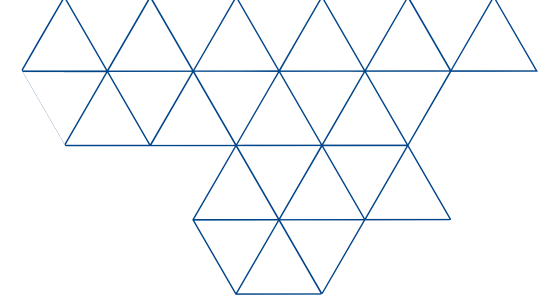
- Spenden sind freiwillige Zuwendungen, ohne Gegenleistungen für steuerbegünstigte Zwecke
- Sie können in Geld- oder Sachwerten erfolgen, wobei Geldspenden Sachspenden aus steuerlichen Gesichtspunkten vorzuziehen sind:
 1. Geringerer Dokumentationsaufwand
 2. Vermindertes Risiko aus Spendenhaftung
- Kirchengemeinde bzw. die ausstellende juristische Person haftet für das steuerliche Ausfallrisiko des Staates bei Falschangaben und unzutreffender Dokumentation
- Empfehlung für alle Spendenarten: Dokumentationsleitfaden erstellen



Spenden – Zusammenfassung

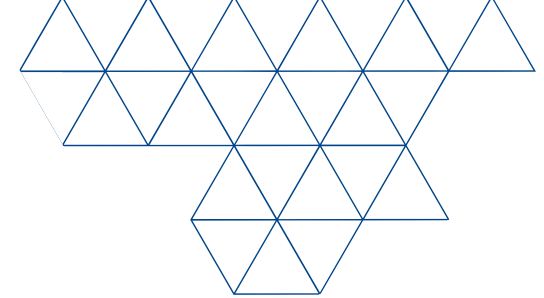
- **Wichtig: Keine** Gefälligkeitsspendenbescheinigungen ausstellen
 - Gefälligkeitsspenden, z.B. als Lohnersatz für freiwillige Mitarbeiter, führen zu umfangreichen Haftungsthematiken für die Gemeinde und für den Empfänger der Spendenbescheinigung
 - Haftungsrisiken gehen über steuerliche Aspekte hinaus, wie z.B. Sozialversicherungsbeiträge
- **Wichtig:** Sicherstellung, dass die Spende tatsächlich bei der ausstellenden Stelle ankommt bzw. durch diese vereinnahmt wird
 - Die Stelle, welche die Spende ausstellt, muss diese auch erhalten. Ausnahme: Durchlaufspende, wobei auch hier der Endempfänger diese erhalten muss
 - Bei Falschausstellung haftet die Gemeinde für die unrichtig ausgestellten Bescheinigungen
- **Wichtig:** Die Spende darf ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck verwendet werden
 - Bei einer Fehlverwendung, z.B. Organisation eines Essens für die Mitarbeiter, ergeben sich Haftungsrisiken für die ausstellende Stelle

Umgang mit Kollekten



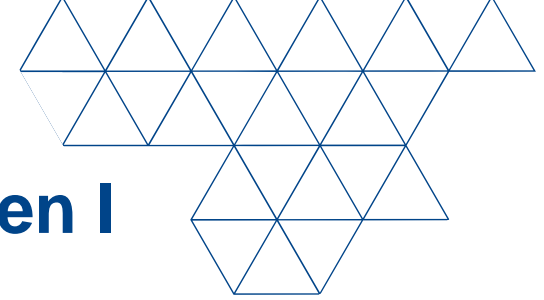
- Ist eine Kollekte steuerpflichtig? Beispiel: Im Gottesdienst geht eine Kollektenbox durch die Reihen. Die Besucher des Gottesdienstes legen freiwillig Geld in die Box.
- **Antwort:**
 - Das Sammeln originärer Spenden ist nicht umsatzsteuerbar und somit auch nicht umsatzsteuerpflichtig, mangels Leistungsaustausch.
 - **Kein Zwang zur Spende**, Teilnehmende können Veranstaltung jederzeit ohne Spende verlassen.
 - **Spendenmotivation zur Förderung kirchlicher Zwecke** muss **eindeutig im Vordergrund** stehen. **Aufschrift auf Kollektenbox** wie z.B. „Für unsere kirchliche Jugendarbeit“ oder „Für die Orgelerhaltung“ unterstützt die Vermutung zur Förderung kirchlicher Zwecke. Darüber hinaus ist während der Messe auch der klassische Klingelbeutel möglich.

Fördervereine



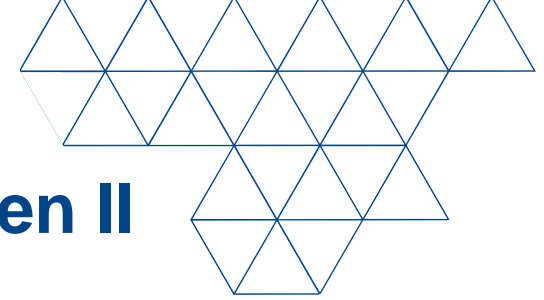
- In den letzten Jahren wird immer häufiger empfohlen, Veranstaltungen und Verkäufe durch Fördervereine abwickeln zu lassen. Vereinfacht dies tatsächlich den Aufwand bei der Steuererfassung oder führt dies nur zu einer Verschiebung der Steuerpflicht innerhalb der Pfarrei? Wenn ein Förderverein Veranstalter / Durchführer ist und unter die Kleinunternehmerregelung fällt, ist die einzelne Veranstaltung umsatzsteuerfrei. Wie hoch ist die Hürde, dass der Förderverein "steuerlicher Veranstalter" ist (namentliche Nennung auf Plakaten etc. reicht)? Ist etwas für die Pfarrei zu beachten, wenn Pfarrei Räumlichkeiten, Strom, Heizung etc. kostenfrei an FV überlasst bzw. zur Verfügung stellt?
- **Antwort:**
 - Oftmals herrscht **Personenidentität**, sodass die gleichen ehrenamtlich tätigen Personen in der Verantwortung stehen würden und **keine wirkliche Erleichterung** erreicht wird. Neben den steuerlichen Thematiken sind hierbei die folgenden Themenfelder beispielhaft zu beachten: Gründung des Vereins, jährliche Hauptversammlung, ausreichend Mitglieder für Gründung und Fortbestehen des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister, Gründungskosten. Darüber hinaus sind auch **Versicherungen, Haftungsfragen und GEMA-Gebühren** hier nur beispielhaft zu nennen. Steuerlich muss der Verein beim Finanzamt angezeigt werden sowie u.a. jährliche Gewinnermittlungen und ggfs. Steuererklärungen erstellt werden.
 - Damit Fördervereine als steuerlicher Veranstalter gelten, sind **erhöhte Dokumentationen** zu schaffen. Die Veranstaltungen müssen durch den Förderverein offenkundig durchgeführt werden, es **darf für einen fremden Dritten nicht den Anschein haben, dass es sich um eine Veranstaltung der Kirchengemeinde handelt**. Folgende Dokumentationen bieten sich z.B. an: „Der Förderverein lädt zum Pfarrfest in den Räumlichkeiten von St. XXX ein“, Nennung des Fördervereins als Veranstalter im Impressum, auf Flyern o.ä., Internetbeiträge der Kirchengemeinden, ggfs. Zeitungsartikel etc..
 - Die **unentgeltliche Überlassung** der Räumlichkeiten, einschließlich Strom, Heizung etc., führt auf Ebene der Kirchengemeinde zu **keiner Umsatzsteuerpflicht**, da **kein Leistungsaustausch** mit dem Förderverein vorliegt.

Fördervereine – Vermietung von Pfarrsälen I



- Der Förderverein einer Gemeinde vermietet auf eigene Rechnung z.B. einen Pfarrsaal der Gemeinde und vereinnahmt den Gewinn. Frage: Kann der Förderverein vermieten oder muss dies im Auftrag der Gemeinde passieren? Läge die Umsatzsteuerpflicht beim Verein?
- **Antwort:**
 - Die **unentgeltliche Überlassung** der Räumlichkeiten an einen Förderverein, einschließlich Strom, Heizung etc., führt auf Ebene der Kirchengemeinde zu **keiner Umsatzsteuerpflicht**, da **kein Leistungsaustausch** mit dem Förderverein vorliegt. Auch ein (zukünftiger) Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen (Instandhaltung, Wartung, Neuanschaffungen etc.) wäre bei fehlenden steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen der Kirchengemeinde nicht möglich.
 - Damit Fördervereine als steuerlicher Vermieter gelten, sind **erhöhte Dokumentationen** zu schaffen. Die Vermietungen müssen **im Namen und auf Rechnung des Fördervereins** erfolgen, es darf für **einen fremden Dritten nicht den Anschein haben, dass es sich um eine Vermietung durch die Kirchengemeinde handelt**. Der Mietvertrag ist daher zwischen dem Förderverein und dem Mieter zu schließen.

Fördervereine – Vermietung von Pfarrsälen II



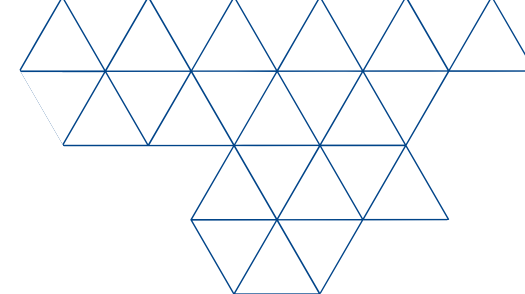
- Der Förderverein einer Gemeinde vermietet auf eigene Rechnung z.B. einen Pfarrsaal der Gemeinde und vereinnahmt den Gewinn. Frage: Kann der Förderverein vermieten oder muss dies im Auftrag der Gemeinde passieren? Welche Konsequenzen hat eine jährliche, pauschale Kostenbeteiligung von Fördervereinen an Gemeindeheimen? Liegt ein Leistungsaustausch vor? Und welche Konsequenzen entstehen dabei für mögliche Vermietungen, die der Förderverein tätigt und die Einnahmen verbucht?
- Antwort:
 - Die **entgeltliche Überlassung** (auch im Rahmen einer pauschalen Kostenüberlassung) der Räumlichkeiten an einen Förderverein, begründet einen **Leistungsaustausch** mit dem Förderverein. Die Leistung ist aktuell dem vermögensverwaltenden Bereich zuzurechnen und somit nicht steuerbar. Ab Einführung des § 2b UStG ist diese Leistung steuerbar, aber grundsätzlich steuerfrei. Etwas anderes kann gelten, wenn umfangreiches Inventar mitvermietet wird.
 - Damit Fördervereine als steuerlicher Vermieter gelten, sind **erhöhte Dokumentationen** zu schaffen. Die Vermietungen müssen **im Namen und auf Rechnung des Fördervereins** erfolgen, es darf für **einen fremden Dritten nicht den Anschein haben, dass es sich um eine Vermietung durch die Kirchengemeinde handelt**. Der Mietvertrag ist daher zwischen dem Förderverein und dem Mieter zu schließen. Der Förderverein muss die Einnahmen und Aufwendungen im Rahmen seiner Buchführung erfassen sowie der Steuererklärungen deklarieren.

Fördervereine – Organisation von Veranstaltungen



- Der Förderverein veranstaltet auf eigene Rechnung z.B. ein Gemeindefest und vereinnahmt den Gewinn. Frage: Muss zwingend ein Nebenveranstaltungsbuch geführt werden? Und wer trägt die Verantwortung, wenn sich ein Förderverein nicht an gemachte Vorgaben hält?
- **Antwort:**
 - Für Veranstaltungen von Fördervereinen gelten dieselben Regelungen wie für Kirchengemeinden. Eine **gesetzliche Verpflichtung** für ein **elektronisches Kassensystem** besteht **nicht**. Es ist weiterhin der Einsatz von sog. „**offenen Ladenkassen**“ **zulässig**. Die Kassen müssen jedoch grundsätzlich jederzeit **kassensturzfähig** sein. Es sind die Anfangs- und Endbestände der Kasse zu dokumentieren. Am Ende der Veranstaltung ist die Kasse zu zählen und der Inhalt zu dokumentieren. Im Kassenbuch bzw. der Buchhaltung müssen die Einnahmen und Ausgaben (keine bloße Saldierung des Überschusses!) vollständig nachvollziehbar sein.
 - Daneben muss ein **ordnungsgemäßes Kassenbuch** geführt werden. Erfolgt der Verkauf von Waren an eine Vielzahl von Personen gegen Barzahlung kann auf Einzelaufzeichnungen verzichtet werden. Dies gilt jedoch nur für die sog. offene Ladenkasse.
 - Der Förderverein und somit dessen Vorstand trägt vollumfänglich die Verantwortung für dessen Handeln. Sofern der Förderverein sich nicht an rechtliche Vorgaben hält, z.B. im Rahmen der ordnungsgemäßen Dokumentation der o.g. Punkte, ist insoweit der Vorstand des Vereins verantwortlich.

Fördervereine als Veranstalter

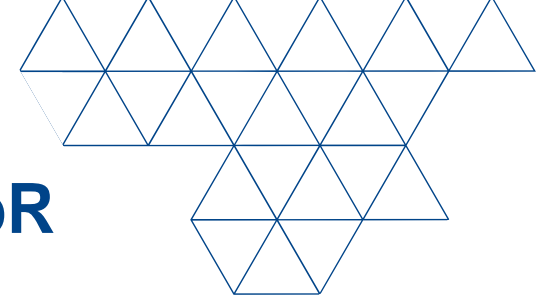


- Kann bei steuerrelevanten Aktivitäten in den Gemeinden (z.B. Treffpunkt zum neuen Jahr, Kaffeezeiten von Frauengemeinschaften, Spieleabende, Lesungen von Autoren) mit Speisen- und Getränkedarbietungen anstelle der Gemeinde nicht auch der jeweilige Förderverein als Veranstalter fungieren kann. Was spricht dagegen bzw. welche Voraussetzungen müssten dafür erfüllt sein?

Antwort:

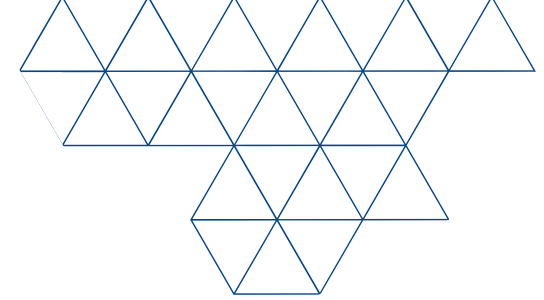
- Oftmals herrscht **Personenidentität**, sodass die gleichen ehrenamtlich tätigen Personen in der Verantwortung stehen würden und **keine wirkliche Erleichterung** erreicht wird. Neben den steuerlichen Thematiken sind hierbei die folgenden Themenfelder beispielhaft zu beachten: Gründung des Vereins, jährliche Hauptversammlung, ausreichend Mitglieder für Gründung und Fortbestehen des Vereins, Eintragung in das Vereinsregister, Gründungskosten. Darüber hinaus sind auch **Versicherungen, Haftungsfragen und GEMA-Gebühren** hier nur beispielhaft zu nennen. Steuerlich muss der **Verein beim Finanzamt angezeigt** werden sowie u.a. **jährliche Gewinnermittlungen und ggfs. Steuererklärungen** erstellt werden.
- Damit Fördervereine als steuerlicher Veranstalter gelten, sind **erhöhte Dokumentationen** zu schaffen. Die Veranstaltungen müssen durch den Förderverein offenkundig durchgeführt werden, es **darf für einen fremden Dritten nicht den Anschein haben, dass es sich um eine Veranstaltung der Kirchengemeinde handelt**. Folgende Dokumentationen bieten sich z.B. an: „Der Förderverein lädt zum Pfarrfest in den Räumlichkeiten von St. XXX ein“, Nennung des Fördervereins als Veranstalter im Impressum, auf Flyern o.ä., Internetbeiträge der Kirchengemeinden, ggfs. Zeitungsartikel etc..
- Die **unentgeltliche Überlassung** der Räumlichkeiten, einschließlich Strom, Heizung etc., führt auf Ebene der Kirchengemeinde zu **keiner Umsatzsteuerpflicht**, da **kein Leistungsaustausch** mit dem Förderverein vorliegt. Auch ein Vorsteuerabzug wäre insoweit für die Kirchengemeinde aus Eingangsleistungen nicht möglich.

Auslagerung von Tätigkeiten auf eine GbR



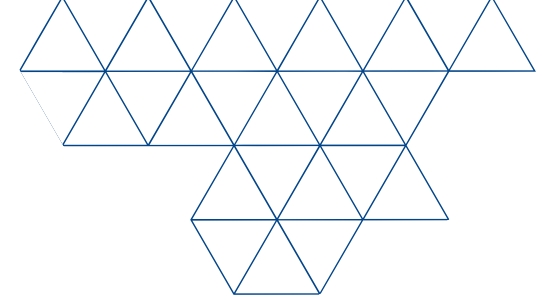
- Es wird ein Eine-Welt-Laden durch Kirchenmitglieder in Form einer GbR betrieben, ist dies möglich?
- **Antwort:**
 - Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Aber auch hier, sind ähnlich wie bei den klassischen Fördervereinen eine Vielzahl an steuerlichen und außersteuerlichen Aspekten zu berücksichtigen.
 - Die GbR ist eine **Personengesellschaft, einkommensteuerlich ist somit das Transparenzprinzip** zu berücksichtigen. Die **GbR** ist durch die Gesellschafter (Gemeindemitglieder) **beim Finanzamt im Rahmen der steuerlichen Erfassung anzumelden**. Die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung kann angewendet werden**, wenn die Umsätze < 22.000 EUR p.a. sind. Ertragsteuerlich hingegen muss **jährlich eine Gewinnermittlung und Feststellungserklärung für die GbR beim Finanzamt eingereicht werden**.
 - Die entstandenen Einkünfte (Einnahmen abzgl. Ausgaben) aus der GbR müssen über einen sog. Feststellungsbescheid für die GbR im Rahmen der **persönlichen Einkommensteuererklärungen bzw. Einkommensteuerbescheide der Gesellschafter individuell versteuert** werden.
 - Darüber hinaus sind die außersteuerlichen Thematiken im Bereich der Haftung, Versicherung, ggfs. notwendigen Betriebserlaubnissen und Gebührenabgaben zu berücksichtigen.

Veranstaltungen



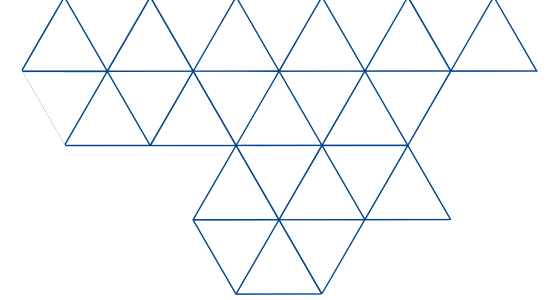
- Ist die Weiterberechnung von Wasser und Strom (genaue Abrechnung nach Zählerablesung) bei einer Veranstaltung an den Veranstalter mit Umsatzsteuer zu berechnen?
- **Antwort:**
 - Bei dieser Form der Durchführung der Veranstaltungen handelt es sich um eine bloße Vermietung von Räumlichkeiten an den externen Veranstalter. Die **bloße Vermietung der Räumlichkeiten** gegen Entgelt ohne weitere Leistungen stellt grundsätzlich eine **umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung** dar.
 - Die **Nebenkosten wie Strom, Wasser usw. sind als Nebenleistung zur Vermietungsleistung ebenfalls umsatzsteuerfrei**. Eine Abrechnung gegenüber dem externen Veranstalter mit offen ausgewiesener Umsatzsteuerausweis darf also nicht erfolgen.

Veranstaltungen – mehrere Veranstalter



- Wie sieht die Aufteilung bei mehreren Veranstaltern aus? Oder geht immer nur ein Veranstalter?
- **Antwort:**
 - Grundsätzlich möglich, aber **Empfehlung: Nur ein Veranstalter** (Merksatz: „Einer hat den Hut auf“)
 - Zusammenschluss mehrere Veranstalter würde eine GbR begründen.
 - Die GbR ist eine **Personengesellschaft, einkommensteuerlich ist somit das Transparenzprinzip** zu berücksichtigen. Die **GbR** ist durch die Gesellschafter (Gemeindemitglieder/Fördervereine) **beim Finanzamt im Rahmen der steuerlichen Erfassung anzumelden**. Die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung kann angewendet werden**, wenn die Umsätze < 25.000 EUR p.a. sind. Ertragsteuerlich hingegen muss **jährlich eine Gewinnermittlung und Feststellungserklärung für die GbR beim Finanzamt eingereicht werden**.
 - Die entstandenen Einkünfte (Einnahmen abzgl. Ausgaben) aus der GbR müssen über einen sog. Feststellungsbescheid für die GbR im Rahmen der **persönlichen Einkommensteuererklärungen bzw. Einkommensteuerbescheide der Gesellschafter individuell versteuert** werden.
 - Darüber hinaus sind die außersteuerlichen Thematiken im Bereich der Haftung, Versicherung, ggfs. notwendigen Betriebserlaubnissen und Gebührenabgaben zu berücksichtigen.

Veranstaltungen – mehrere Veranstalter



- Die vorgenannten Fragestellungen und Komplexitäten ergeben sich auch, wenn **zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts, z.B. Ihre Kirchengemeinde mit der evangelischen Kirche** gemeinsam eine ökumenische Veranstaltung (St. Martin Umzug, gemeinsames Fest im Stadtteil etc.) durchführt, oder wenn eine der beiden Körperschaften ein Förderverein ist.
- Es liegen aber nach der aktuell gültigen Rechtslage ggfs. nur umsatzsteuerpflichtige Umsätze vor, wenn die Umsätze > 25.000 EUR sind. Daneben liegt ein ertragsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art nur vor, wenn die Umsätze, die gemeinsam erzielt werden > 45.000 EUR betragen.
- Ab zukünftiger Anwendung des § 2b UStG sind diese Veranstaltungen noch einmal steuerlich neu zu beurteilen.



Dokumentation im Rahmen von Veranstaltungen I

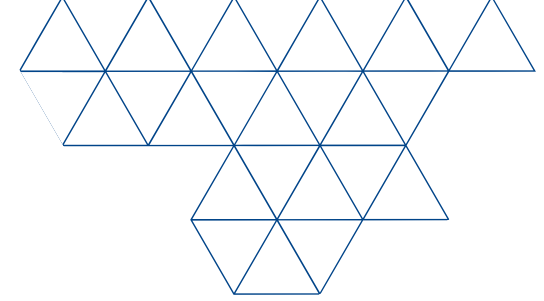
- In unregelmäßigen Abständen (etwa 10 Mal im Jahr im Anschluss an einen Gottesdienst) wird ein Frühstück in unserer Gemeinde angeboten, das von einer Gruppe von 2-3 Frauen vorbereitet wird. Sie kaufen aus den Einnahmen des vorherigen Frühstücks jeweils die benötigten Lebensmittel ein. Auf den Tischen steht ein Kästchen mit Preisangabe, das zuverlässig von den Teilnehmern gefüllt wird. Meist nehmen ca. 40 Personen teil. Wenn noch etwas Geld übrig ist, gibt es zu Karneval noch einen Berliner Ballen und zu Nikolaus noch für jeden Teilnehmer einen Stutenkerl. Wie ist dies steuerlich zu beurteilen?
- Der Verkauf von Essen und Trinken stellt ab Anwendung des § 2b UStG (davor nur, wenn steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art vorliegt) einen potenziell steuerpflichtigen Vorgang dar. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation sollte für die einzelne Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe eine eigene Kasse und ein eigenes Kassenbuch geführt werden. Es bietet sich an eine zentrale Kasse zuzuführen und mit einem Wertmarkensystem zu arbeiten.
- Eingangsrechnungen aus dem Einkauf des Essens und der Getränke sind aufzubewahren, um den (ggfs. anteiligen) Vorsteueranspruch zu sichern. Sofern einzelne Rechnungen nicht vorliegen, ist ein Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen, da die vorliegende Rechnung gesetzliche Vorgabe ist, um den Vorsteuerabzug durchführen zu dürfen.



Dokumentation im Rahmen von Veranstaltungen II

- In unserer Gemeinde gibt es einen Kreativkreis, der während des ganzen Jahres für Kleinstbeträge Bastelutensilien erwirbt und daraus emsig Gegenstände bastelt. Kurz vor der Adventszeit werden diese Artikel beim "Adventsbasar" verkauft und der erwirtschaftete Gewinn wird einem oder mehreren wohltätigen Zwecken zugeführt. Muss hier wirklich jede Rechnung während des ganzen Jahres für wenige Cents aufbewahrt werden, um die Vorsteuer in Abzug bringen zu können? Müssen die Verkäufe alle dokumentiert werden? Es besteht die Gefahr, dass der Spaß an der guten Sache völlig verloren geht. Können Sie dazu Tipps geben?
- Der Verkauf von Gegenständen stellt ab Anwendung des § 2b UStG (davor nur, wenn steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art vorliegt) einen potenziell steuerpflichtigen Vorgang dar. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Dokumentation sollte für die einzelne Veranstaltung bzw. Veranstaltungsreihe eine eigene Kasse und ein eigenes Kassenbuch geführt werden. Es bietet sich an eine zentrale Kasse zu führen und mit einem Wertmarkensystem zu arbeiten.
- Eingangsrechnungen aus dem Einkauf der Materialien sind grundsätzlich aufzubewahren, um den (ggfs. anteiligen) Vorsteueranspruch zu sichern. Sofern einzelne Rechnungen nicht vorliegen, ist ein Vorsteuerabzug insoweit ausgeschlossen, da die vorliegende Rechnung gesetzliche Vorgabe ist, um den Vorsteuerabzug durchführen zu dürfen. Es steht Ihnen aber natürlich frei zukünftig auf diesen möglichen Vorsteuerabzug zu verzichten, um den Spaß an der guten Sache nicht zu verlieren.

Musikveranstaltungen



- Was muss bei pfarreigenen Musikveranstaltungen (z.B. Orgelnacht, Chorkonzerte) steuerlich berücksichtigt werden? Konkret wird jährlich eine Orgelnacht **mit Kartenvorverkauf** angeboten. Die Ticketpreise beinhalten neben dem kulturellen Angebot auch einen Imbiss inkl. Getränke.
- **Antwort:**
 - Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen bzw. kirchlichen) Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies grundsätzlich eine **umsatzsteuerpflichtige wirtschaftliche Tätigkeit** dar.
 - Eine **Umsatzsteuerbefreiung** nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG ist möglich, wenn eine entsprechende **Bescheinigung der Bezirksregierung vorliegt**. Die Umsatzsteuerbefreiung beschränkt sich jedoch auf die Eintrittsgelder, das heißt die Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf sind **umsatzsteuerpflichtig**.
 - **Bloße Vermietung der Räumlichkeiten** gegen Entgelt ohne weitere Leistungen ist hingegen grundsätzlich eine **umsatzsteuerfreie Vermietungsleistung**.

Musikveranstaltungen - Umsatzsteuerbefreiungen



- Können dies jedwede Veranstaltungen sein? Oder bezieht sich dies nur auf Musikveranstaltungen? Welche Abteilung ist üblicherweise bei der Stadt zuständig?
- **Antwort:**
 - Nein, der Gesetzgeber sieht nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG ist die Möglichkeit für eine Umsatzsteuerbefreiung bei Umsätzen im Zusammenhang mit Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre u.a. vor. Die Umsatzsteuerbefreiung beschränkt sich jedoch auf die Eintrittsgelder, das heißt die Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf sind **umsatzsteuerpflichtig**.
 - **Zuständig** zur Ausstellung der Bescheinigung ist die **jeweilige Bezirksregierung**. Der Antrag kann grundsätzlich formlos (z.B. per Mail) gestellt werden. Im Rahmen des Antrags sind folgende Angaben zu machen: Steuernummer, Beschreibung/Programm der Veranstaltung, einmalige oder wiederkehrende Veranstaltung

Bezirksregierung Düsseldorf- Dezernat 34 –
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf
umsatzsteuer@brd.nrw.de
[Bezirksregierung Düsseldorf \(LINK\)](#)

Bezirksregierung Arnsberg
- Dezernat 34 –

Kontaktdaten und Zuständigkeiten s. Homepage:

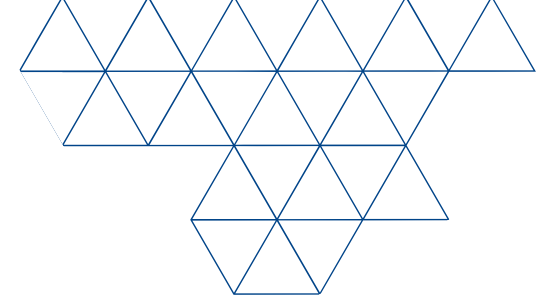
[Umsatzsteuerbefreiung | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)



Vermietung von Gemeindesälen – Versicherung/Haftung

- Vermietung von Gemeindesälen für private Veranstaltungen gegen Entgelt durch die Pfarrei/Gemeinde. Sind daraus eventuell resultierende Risiken durch die bestehende allgemeine Haftpflichtversicherung für kirchliche Aktivitäten abgedeckt oder muss hierfür eine gesonderte Versicherung abgeschlossen werden? Für Gemeindefeste unter unentgeltlicher Mitnutzung von Gemeindezentren haben Fördervereine hierfür eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
- **Antwort:**
 - Die bloße Vermietung ist i.d.R. über den Versicherungsschutz der Kirchengemeinde abgedeckt. Entstandene Schäden im Gemeindesaal können daneben gegenüber dem jeweiligen Mieter geltend gemacht werden. Es bietet sich daher bei privaten Veranstaltungen an ggfs. eine Kautionsvereinbarung vertraglich festzusetzen und zu vereinnahmen.

Mieteinnahmen - Mobilfunkmasten



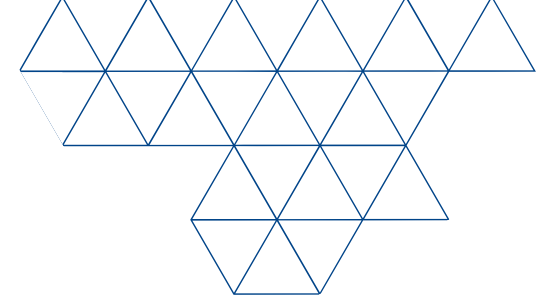
- Müssen die Mieteinnahmen für Mobilfunkstationen versteuert werden?
- **Antwort:**
 - Bei Mobilfunkstationen wird i.d.R. nicht die Mobilfunkstation als solches am Kirchturm vermietet, sondern eine **Fläche zur Nutzung für den Netzbetreiber**. I.d.R. wird im Gutschriftverfahren abgerechnet. Hier ist darauf zu achten, dass kein Umsatzsteuerausweis bis zum 31.12.2024 erfolgt, andernfalls schuldet die Kirchengemeinde diese Umsatzsteuer nach § 14c UStG.
 - Nein, da nach aktueller Rechtslage bis zum 31.12.2024 **nicht umsatzsteuerbare Umsätze** in der Sphäre der Vermögensverwaltung vorliegen.
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen **umsatzsteuerfreie Umsätze** vor, die in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu deklarieren sind.
 - Eine **Option zur Umsatzsteuerpflicht** ist ab dem 01.01.2025 grundsätzlich **zulässig**. Nach Optionsausübung könnten aus den dazugehörigen Eingangsleistungen die Vorsteuerbeträge steuermindernd geltend gemacht werden.

Gewerbliche Vermietung an Friedhofsgärtnerei



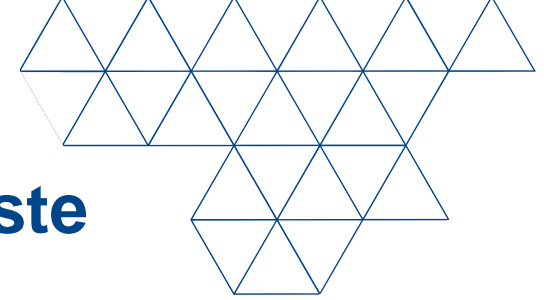
- Was ist bei einem Gewerbemietvertrag für eine Gärtnerei (Friedhofsgärtnerei) steuerlich zu berücksichtigen?
- **Antwort:**
 - Es liegen derzeit **nicht umsatzsteuerbare Umsätze** in der Sphäre der Vermögensverwaltung vor. Eine **Option zur Umsatzsteuerpflicht** (=offen ausgewiesene Umsatzsteuer im Mietvertrag ist **nicht zulässig**, da die Umsätze nicht im Rahmen des umsatzsteuerlichen Unternehmens der Kirchengemeinde erbracht werden.
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen **umsatzsteuerfreie Umsätze** vor, die in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu deklarieren sind.
 - Eine **Option zur Umsatzsteuerpflicht** ist ab dem 01.01.2025 grundsätzlich **zulässig**. Nach Optionsausübung könnten aus den dazugehörigen Eingangsleistungen die Vorsteuerbeträge steuermindernd geltend gemacht werden.

Umsatzsteuerausweis in Mietverträgen



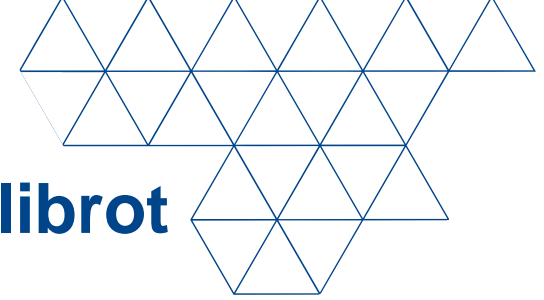
- Hat Ausweis der Umsatzsteuer im Mietvertrag Auswirkungen?
- **Antwort:**
 - Durch den Ausweis von Umsatzsteuer in Mietverträgen wird in der Praxis u.a. der Wille zur Option zur Umsatzsteuerpflicht nach § 9 UStG für das jeweilige Mietverhältnis dokumentiert. Daneben gilt der Mietvertrag als sog. Dauerrechnung. Aus den Eingangsleistungen können die Vorsteuern entsprechend geltend gemacht werden.
 - Eine Option darf nur erfolgen, wenn die Kirchengemeinde als umsatzsteuerliche Unternehmerin an einen anderen Unternehmer vermietet, der wiederum selbst ausschließlich steuerpflichtige Ausgangsumsätze erzielt. Dies sollte sich vom Mieter schriftlich bestätigt werden lassen.
 - Die offen ausgewiesene Umsatzsteuer ist durch die Kirchengemeinde an das Finanzamt abzuführen. Wurde unzutreffender Weise ein Vertrag mit Umsatzsteuer geschlossen, obwohl keine Option zur Umsatzsteuerpflicht möglich war, schuldet die Kirchengemeinde diese Umsatzsteuer nach § 14c UStG, ein Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen ist dann nicht erlaubt.
 - Grundsätzlich darf erst ab 01.01.2025 mit Einführung des § 2b UStG Umsatzsteuer in den Mietverträgen unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 UStG offen ausgewiesen werden. Vor Einführung des § 2b UStG ist dies nur im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art möglich.

Getränke- und Essensverkauf mit Preisliste



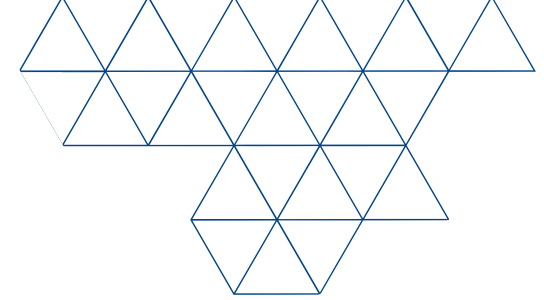
- Was ist beim Getränke- und Essensverkauf **gem. Preisliste** (Stichwort Gemeindetreff, Essenausgabe bei Prozession etc.) in Gemeinderäumen bzw. bei Gemeindeveranstaltungen steuerlich zu berücksichtigen? Ist der Einsatz eines elektronischen Kassensystems erforderlich?
- **Antwort:**
 - Eine **gesetzliche Verpflichtung** für ein **elektronisches Kassensystem** besteht **nicht**. Es ist weiterhin der Einsatz von sog. „**offenen Ladenkassen**“ **zulässig**. Die Kassen müssen jedoch grundsätzlich jederzeit **kassensturzfähig** sein. Es sind die Anfangs- und Endbestände der Kasse zu dokumentieren. Am Ende der Veranstaltung ist die Kasse zu zählen und der Inhalt zu dokumentieren. Im Kassenbuch bzw. der Buchhaltung müssen die Einnahmen und Ausgaben (keine bloße Saldierung des Überschusses!) vollständig nachvollziehbar sein.
 - Daneben muss ein **ordnungsgemäßes Kassenbuch** geführt werden. Erfolgt der Verkauf von Waren an eine Vielzahl von Personen gegen Barzahlung kann auf Einzelaufzeichnungen verzichtet werden. Dies gilt jedoch nur für die sog. offene Ladenkasse.
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen ab dem ersten Euro **umsatzsteuerpflichtige Leistungen (Essens- und Getränkeverkauf)** vor. Diese sind in der Regel zu 19% umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug können aus den Eingangsrechnungen die **Vorsteuern** steuermindernd geltend gemacht werden.

Verkauf von Speisen und Getränken - Solibrot



- Es wird Brot beim Bäcker bestellt, an die Gemeindemitglieder mit Aufschlag "verkauft", Erlös geht als Spende an Misereor. Ist dies zukünftig umsatzsteuerpflichtig?
- **Antwort:**
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen ab dem ersten Euro **umsatzsteuerpflichtige Leistungen (Essens- und Getränkeverkauf)** vor. Verkauf von Brot ist i.d.R. zu 7% umsatzsteuerpflichtig. Im Gegenzug können aus den Eingangsrechnungen die **Vorsteuern** steuermindernd geltend gemacht werden.
 - Dies gilt unabhängig davon, dass der Gewinn aus der Aktion „Solibrot“ an Misereor gespendet wird. Wirtschaftlich und steuerlich liegen zwei Leistungen vor, die getrennt voneinander zu berücksichtigen sind: Erstens Verkauf von Brot und zweitens anschließende Verwendung des Gewinns für wohltätige Zwecke.

Second-Hand-Läden / Kleiderkammern



- Im Second-Hand-Laden werden gespendete Kleider gegen ein geringes Entgelt verkauft, sind diese Umsätze steuerpflichtig? Gleichzeitig werden Speisen und Getränke gekauft und kostenlos in dem Laden an bedürftige abgegeben. Besteht dann die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug?
- **Antwort:**
 - Der **Verkauf der Kleidung – auch gegen ein geringes Entgelt –** ist ab dem 01.01.2027 **umsatzsteuerpflichtig** mit einem **Umsatzsteuersatz von 19%**. Hierbei handelt es sich um keine Geldspenden der Bedürftigen, da ein **Leistungsaustausch** (Geld gegen Kleidung) unmittelbar gegeben ist und die Kunden die Kleiderkammer bzw. den Second-Hand-Laden i.d.R. ausschließlich aus diesem Grund aufsuchen.
 - Es besteht zwar die **Möglichkeit für eine Umsatzsteuerbefreiung**, hier sind u.E.n. die **Dokumentationszwecke jedoch zu hoch**. Es muss nachgewiesen werden, dass die Abgabe ausschließlich an Bedürftige erfolgt. Der Nachweis kann z.B. über eine Kundendatei und Mitgliederausweise erbracht werden. Sofern die **Kirchengemeinde diese Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, sollte der Einzelfall individuell mit RLT geprüft werden**.
 - Ein **Vorsteuerabzug aus den Speisen und Getränken besteht nicht**, da keine umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen mit den eingekauften Speisen und Getränken erzielt werden. Ein **Vorsteuerabzug ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen**.



Second-Hand-Läden / Kleiderkammern / Kleidermärkte

- Im Second-Hand-Laden werden gespendete Kleider gegen ein geringes Entgelt verkauft, sind diese Umsätze steuerpflichtig? Gleichzeitig werden Speisen und Getränke gekauft und kostenlos in dem Laden an Bedürftige abgegeben. Besteht dann die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug?
- **Antwort:**
 - Der **Verkauf der Kleidung – auch gegen ein geringes Entgelt** – ist ab dem 01.01.2027 **umsatzsteuerpflichtig** mit einem **Umsatzsteuersatz von 19%**. Hierbei handelt es sich um keine Geldspenden der Bedürftigen, da ein **Leistungsaustausch** (Geld gegen Kleidung) unmittelbar gegeben ist und die Kunden die Kleiderkammer / den Second-Hand-Laden / den Kleidermarkt i.d.R. ausschließlich aus diesem Grund aufsuchen.
 - Es besteht zwar die **Möglichkeit für eine Umsatzsteuerbefreiung**, hier sind u.E.n. die **Dokumentationszwecke jedoch zu hoch**. Es muss nachgewiesen werden, dass die Abgabe ausschließlich an Bedürftige erfolgt. Der Nachweis kann z.B. über eine Kundendatei und Mitgliederausweise erbracht werden. Sofern die **Kirchengemeinde diese Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen möchte, sollte der Einzelfall individuell mit RLT geprüft werden**.
 - Ein **Vorsteuerabzug aus den Speisen und Getränken besteht nicht**, da keine umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen mit den eingekauften Speisen und Getränken erzielt werden. Ein **Vorsteuerabzug ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen**.



Second-Hand-Läden / Kleiderkammern - Förderverein

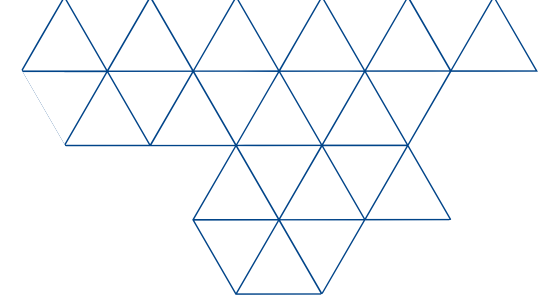
- Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn die Kleiderkammer durch einen Förderverein betrieben wird?
- Antwort:
 - Die auf der vorherigen Folie vorgestellten Grundsätze gelten auch für Fördervereine, aber bereits **ab sofort**. Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht kann gelten, sofern der Förderverein insgesamt mit **allen Umsätzen** unterhalb der Kleinunternehmergrenze von **25.000 EUR** verbleibt. Dies muss buchhalterisch nachgewiesen werden.



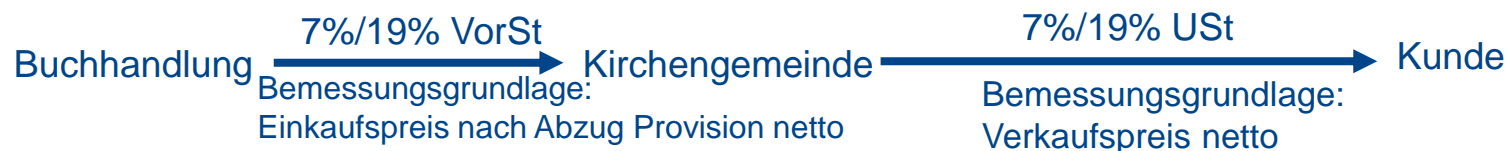
Einnahmen für Altpapier- und Altkleidersammlungen

- Sind die Einnahmen von Altpapier- und Altkleidersammlungen, die von den Jugendlichen einer Gemeinde ausgerichtet werden, steuerpflichtig?
- **Antwort:**
 - Der **Verkauf der Kleidung und Altpapier – auch gegen ein geringes Entgelt** – ist ab dem 01.01.2027 **umsatzsteuerpflichtig** mit einem **Umsatzsteuersatz von 19%**.
 - Für den Verkauf der Altkleider gelten dieselben Grundlagen zur Steuerbefreiung wie im Rahmen der Second-Hand-Läden. Für die Altpapiersammlungen existieren keine entsprechenden Befreiungen.

Ort der Begegnung mit Verkäufen - Kommissionsgeschäfte



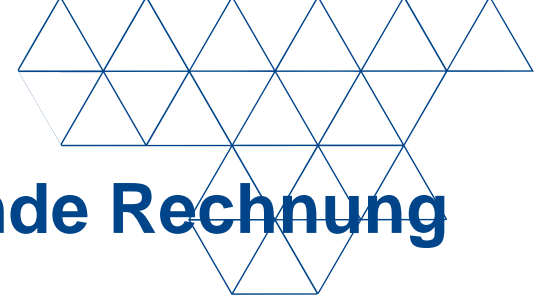
- Die Kirchengemeinde erhält **Kommissionsware** (Bücher, Kalender, div. Karten, Lesezeichen, Kerzen, Schlüsselanhänger, Rosenkränze und Saisonware) von einer Oberhausener Buchhandlung. In regelmäßigen Abständen wird mit der Buchhandlung abgerechnet. Die Kirchengemeinde erhält eine **Rechnung mit einem Nachlass von 10%**. Das ist der **Gewinn**. Die Verkäufe werden aktuell in einer Verkaufsliste festgehalten und das Bargeld in einer gesonderten Kasse eingenommen. Nach Abrechnung erfolgt die Einnahme in die Hauptkasse. Der Verkauf wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen organisiert. Wie sieht es hier mit der Versteuerung aus? Verkauft werden Artikel mit 7 % und 19 % USt.
- **Antwort:**
 - Sofern bislang noch kein Betrieb gewerblicher Art (Umsatzgrenze derzeit 45.000 EUR p.a.) vorliegt, muss keine Versteuerung erfolgen. Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen umsatzsteuerpflichtige Umsätze je nach Ware mit 7% oder 19% Umsatzsteuer vor.
 - Das Kommissionsgeschäft wird umsatzsteuerlich abweichend zum Zivilrecht und Ertragsteuerrecht behandelt. Es liegen zwei Lieferungen vor, die im Zeitpunkt des Verkaufes an den Kunden entstehen und umsatzsteuerpflichtig sind:



Ort der Begegnung mit Verkäufen - Einkaufsware

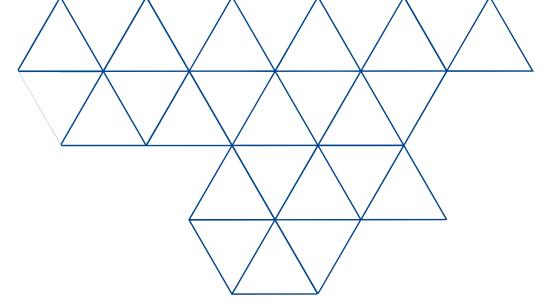


- Die Kirchengemeinde verkauft auch selbst erworbene Artikel. Müssen für die Verkäufe (eigene und Kommissionsware) getrennte Kassen geführt werden? Ist eine Inventur notwendig?
- **Antwort:**
 - Nein, eine **getrennte Kassenführung** ist **nicht notwendig**. Es sollte aber anhand des Kassenbuches/-berichtes bzw. bei Verwendung einer elektronischen Kasse anhand der Warengruppen erkennbar sein, ob die jeweiligen Erlöse im Zusammenhang mit der Kommissionsware oder aus dem eigenen Warenbestand stammen, um die zutreffende buchhalterische und steuerliche Berücksichtigung sicherzustellen.
 - Unabhängig von der steuerlichen Behandlung und zukünftigen Umsatzsteuerpflicht ab Anwendung des § 2b UStG ist eine **Inventur des Warenbestandes für die Jahresabschlussstellung** durchzuführen, um den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung zu entsprechen.



Verkäufe in fremden Namen und auf fremde Rechnung

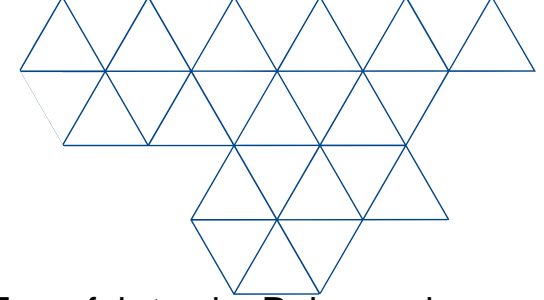
- **Ergänzung Chatfrage vom 07.02.2024:**
- Die Kirchengemeinde verkauft in der Bücherei Kerzen, die von Schwestern eines Klosters verziert werden. Die Kirchengemeinde erhält keinerlei Ertrag (Provision, Anteil an den Einnahmen etc.). Die Kirchengemeinde erhält die Kerzen fertig von den Schwestern, die Kerzen werden nicht vorher vom Kloster eingekauft. Die Kunden können sie in der Bücherei kaufen, dann erst werden sie mit den Schwestern abgerechnet. Vorher finden keine Geldflüsse statt.
- **Antwort:**
 - Generell ist festzuhalten, dass Verkäufe in fremden Namen und auf fremde Rechnung eine Ausnahme darstellen und nicht die Regel in den Kirchengemeinden sind.
 - In dem hier angefragten Sachverhalt kann ein Verkauf in fremden Namen und auf fremde Rechnung vorliegen. Grundsätzlich muss für die Kunden klar ersichtlich sein, dass Sie nicht bei der Kirchengemeinde, sondern bei den Schwestern des Klosters die Kerzen erwerben. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass ein Verkaufsschild „Verkauf im Namen und auf Rechnung von XY“ bei den Kerzen aufgestellt wird. Die Umsätze in fremden Namen und auf fremde Rechnung sind nicht durch die Kirchengemeinde zu versteuern.



Verkauf von Büchern durch KÖB

- Die katholische öffentliche Bücherei (KÖB) verkauft neue und ausrangierte Bücher. Sind die Einnahmen steuerpflichtig?
- **Antwort:**
 - Bis zum 31.12.2026 ist der Verkauf von Büchern durch die KÖB, unabhängig davon ob diese neu oder alt sind, nur dann steuerpflichtig, sofern durch den Betrieb der KÖB ein Betrieb gewerblicher Art begründet wird. Insoweit muss ein **jährlicher Gesamtumsatz von 45.000 EUR** überschritten werden.
 - Ab dem 01.01.2027 ist der Verkauf von alten gespendeten und neuen Büchern ab dem ersten Euro umsatzsteuerpflichtig, mit einem **Steuersatz von 7%**.
 - Hiervon abzugrenzen, sind die **regulären Büchereiumsätze einer KÖB**, welche auch ab dem 01.01.2027 **steuerfrei** sind, wenn eine entsprechende Bescheinigung . Dies betrifft u.A. Ausleihgebühren, Gebühren für Kopien, Kosten anlässlich der Rückforderung von Büchern nach Ablauf der Ausleihfrist, Verkauf von ehemals zum Verleih vorgesehenen Büchern.
 - **Wichtig:** Die **Steuerbefreiung muss aktiv beantragt** werden, bei der zuständigen Landesbehörde. Liegt diese Befreiung nicht vor, sind grundsätzlich alle privatwirtschaftlichen Umsätze umsatzsteuerpflichtig.

Reisen



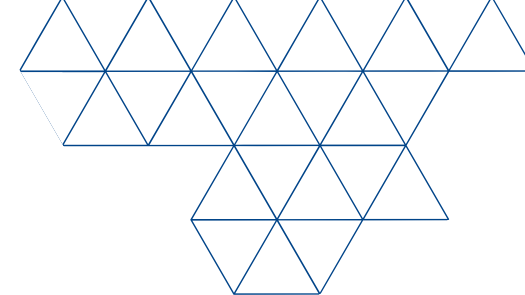
- Was ist bei der Veranstaltung von Reisen zu beachten? Angeboten werden: Tagesfahrten im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Familienwochenenden und Kinder-/Jugendfreizeiten, Pilgerfahrt.
- **Antwort:**
 - Nach unserem Kenntnisstand empfiehlt das BGV keine Fahrten und Reisen selbst anzubieten, sondern ausschließlich **externe gewerbliche (Reise-)Anbieter zu bevorzugen**. Neben den steuerlichen Problematiken (Steuerfreiheit, Steuerpflicht, besondere Margenbesteuerung von Reiseleistungen) sind hier insbesondere die Themen des Reiserechts, der Haftung und Versicherungen zu beachten.
 - Falls dennoch **Reisen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung** angeboten werden sollen, gilt grundsätzlich Folgendes: Abgrenzung zwischen Freizeitreisen (Geselligkeit, Spaßcharakter im Vordergrund), Jugendreisen oder Reisen im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag notwendig.
 - **Freizeitreisen** sind ab dem 01.01.2027 **umsatzsteuerpflichtig** und unterliegen der **Margenbesteuerung**.
 - Reisen im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag (**Wallfahrten, Besinnungstage usw.**) sind grundsätzlich auch ab dem 01.01.2027 **umsatzsteuerpflichtig**. Sie können nicht **umsatzsteuerbar** sein, wenn die **Abrechnung** aufgrund **öffentlich-rechtlicher Grundlage** erfolgt und die **Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 a) UStG (Bildungsreisen mit weiteren Voraussetzungen) einschlägig ist. Hier sind Einzelfallprüfungen u.E.n. zwingend notwendig**.
 - **Jugendreisen** sind ab dem 01.01.2027 gem. § 4 Nr. 25 UStG **umsatzsteuerfrei**. Hierzu zählen auch **Kommunionkinderfahrten, Firmlingsfahrten** etc..

Reisen – Teilnahme von hauptamtlich Beschäftigten



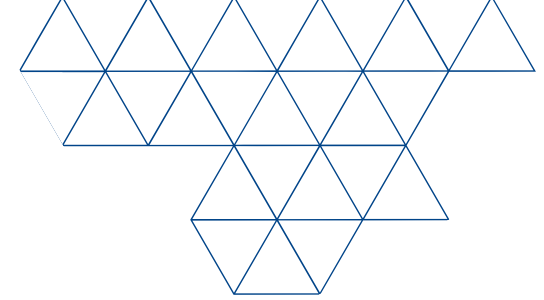
- Wenn es über den Reiseveranstalter Freiplätze gibt und ein Hauptamtlicher nutzt einen dieser Plätze: Ist dies bei der Lohnsteuer zu berücksichtigen?
- **Antwort:**
 - Wenn der Mitarbeitende freiwillig ebenfalls an der Reise aus überwiegend privatem Interesse teilnimmt, muss die kostenlose Reisetilnahme als sog. **geldwerter Vorteil im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnung über die Lohnsteueranmeldung versteuert** werden.
 - Sofern es sich hingegen um eine arbeitsvertragliche Verpflichtung oder Vorgabe im Rahmen der Tätigkeit des Beschäftigten handelt, kann es sich um eine „normale“ **Dienstreise** handeln. In diesem Fall ist die Reise **nicht** über die **Lohnsteuer** zu versteuern.

Reisen - Mittelgenerierung



- Sind Möglichkeiten, die zu einer Mittelgenerierung und Unterstützung von Ferienfreizeiten, wie z.B. „Kartenaktien“ (gegen Zahlung eines bestimmten Betrages z.B. EUR 5 unterstützt der Kartenkäufer die Ferienfreizeit und erhält dafür im Gegenzug eine Postkarte aus der Ferienfreizeit geschickt) ebenfalls steuerpflichtig?
- Der Verkauf von Gegenständen stellt einen potenziell steuerpflichtigen Vorgang ab Anwendung von §2b UStG dar. Dies gilt auch für den Verkauf von Gegenständen (z.B. Postkarten), dessen Gewinn zur Unterstützung der Ferienfreizeit genutzt wird. Insoweit entsteht ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch.
- Alternativ sind freiwillige Zahlungen, welche zur Unterstützung der Ferienfreizeiten als Spenden gezahlt werden, nicht steuerbar und können somit genutzt werden, um steuerfrei Mittel zu generieren.

Jobrad



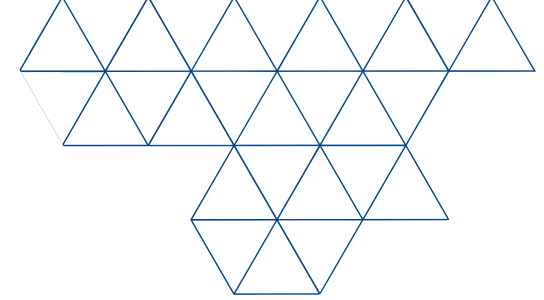
- Was ist beim Jobrad steuerlich zu berücksichtigen?
- **Antwort:**
 - Nach derzeitiger Rechtslage liegen nur umsatzsteuerpflichtige Umsätze vor, wenn ein Betrieb gewerblicher Art „Jobrad“ begründet wird, da die Umsätze aus dieser Tätigkeit <45.000 p.a. in den Kirchengemeinden sind, liegt **kein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art und somit keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze vor.**
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen **grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze** vor. Diese sind mit 1% vom Bruttolistenpreises (BLP) zu besteuern. Der BLP ist als Bruttowert anzusehen, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.
 - Im Gegenzug können aus den Eingangsleistungen des Jobrad-Anbieters (Leasingrate, Inspektionsrate, Fullservice-Rate) die **Vorsteuern** ab dem 01.01.2025 geltend gemacht werden.
 - **Lohnsteuerlich** sind grundsätzlich 0,25% vom Bruttolistenpreises (BLP) als Sachbezug im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnungen zu versteuern.

Sakramentenvorbereitung - Arbeitsmaterialien



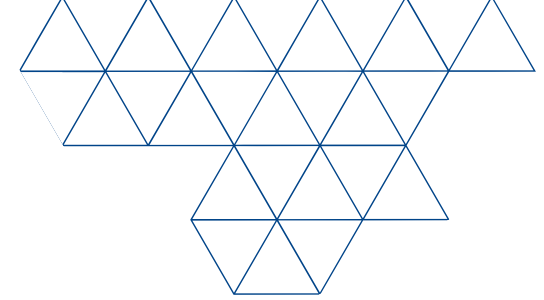
- Für der Sakramentenvorbereitung zahlen die Eltern der Kinder bspw. einen Betrag i. H. v. 20 €. Von den Beiträgen werden Arbeitsmaterialien für die Katecheten, aber auch Bücher und Kerzen für das jeweilige Kind/Jugendlicher erworben. Ist der Betrag i. H. v. 20 € umsatzsteuerpflichtig
- **Antwort:**
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen **grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze** vor.
 - Da es sich grundsätzlich um eine kirchlich-hoheitliche Aufgabe im Rahmen des Verkündigungsauftrags handelt, können, sofern eine öffentlich-rechtliche Grundlage (Gebührenordnung) vorliegt, weiterhin nicht umsatzsteuerbare Umsätze vorliegen.

Abgabe von Opferlichtern in der Kirche



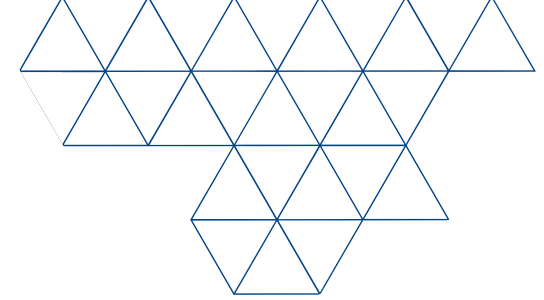
- Verkauf von Opferlichtern in der Kirche, die in der Regel auch in der Kirche verbleiben. Hierfür wird bspw. ein Betrag von 0,50 €/Kerze erwartet, die in einem Opferstock gesammelt werden. Häufig wird ein höherer Betrag gezahlt. Handelt es sich um einen umsatzsteuerlichen Vorgang und wenn ja, wie ist dieser buchhalterisch zu behandeln.
- **Antwort:**
 - Die Bereitstellung von Opferkerzen oder Opferlichtern als Zeichen des Gebetes – gegen eine geringe Spende der Gläubigen – zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer ist nach derzeitiger Rechtslage **nicht umsatzsteuerpflichtig**.
 - Es handelt sich um einen Vorgang in der **kirchlich-hoheitlichen Sphäre** nach Auffassung des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen. Diese Umsätze können also zunächst ab 2025 weiterhin als **nicht umsatzsteuerbare Erlöse verbucht** werden. Die **weitere Rechtsentwicklung ist abzuwarten**.

Kerzenverkauf zu Ostern



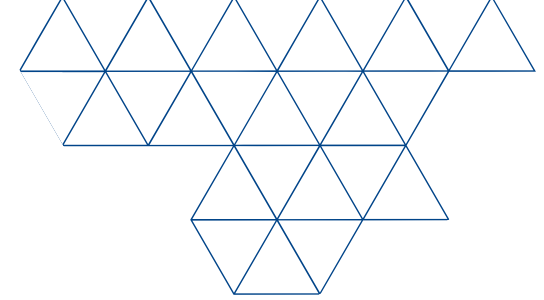
- Kerzenverkauf zu Ostern. Es werden Osterkerzen verkauft, die der Käufer mit nach Hause nimmt. Hierfür wird je nach Größe der Kerze ein Kaufpreis festgelegt. Häufig wird über den Kaufpreis hinaus ein höherer Betrag gezahlt. Wie ist dieser Vorgang in Summe umsatzsteuerlich zu behandeln?
- **Antwort:**
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) liegen im Gegensatz zu den Opferlichtern umsatzsteuerpflichtige Umsätze vor. Der **Kerzenverkauf ist zu 19% umsatzsteuerpflichtig**. Es ist der **volle gezahlte Betrag der Umsatzsteuer** zu unterwerfen. Ggfs. bietet es sich an neben dem Kerzenverkauf eine getrennte Spendenbox aufzustellen.
 - Im Gegenzug können aus den Eingangsleistungen (Einkauf der Kerzen) die Vorsteuerbeträge steuermindernd geltend gemacht werden.

Werbeanzeigen in Pfarreizeitschriften



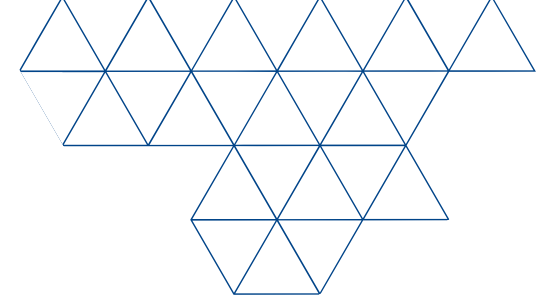
- Ist die Werbung für Unternehmen in unserer Pfarreizeitschrift umsatzsteuerpflichtig?
- **Antwort:**
 - Bislang liegt regelmäßig keine Umsatzsteuerpflicht vor, da die Einnahmen aus den Werbeanzeigen die Grenze von 45.000 EUR nicht dauerhaft übersteigen und somit kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.
 - Ab Anwendung des § 2b UStG (01.01.2025) sind die **Einnahmen für die Werbeleistungen umsatzsteuerpflichtig**. Es sind an die Unternehmen **Ausgangsrechnungen mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer zustellen**.
 - Für die Unternehmen, die die Werbeanzeigen schalten, hat dies finanziell i.d.R. keine Auswirkungen, da die Unternehmen die Umsatzsteuer aus der Rechnung der Kirchengemeinde als Vorsteuer für die Werbeleistungen beim Finanzamt geltend machen können.

Grundsteuer - Änderungsanzeigen



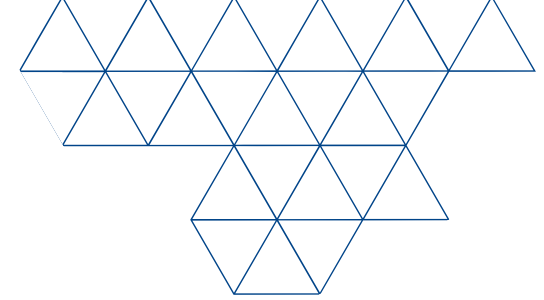
- Grundsteuerreform ist mit Wirkung zum **01. Januar 2025** in Kraft getreten.
- Gleichzeitig mit der Grundsteuerreform hat der Gesetzgeber eine **jährliche Überprüfung der sog. tatsächlichen Verhältnisse** gesetzlich nach § 228 Bewertungsgesetz angeordnet.
- **Jährlich ist demnach bis zum 31. März zu überprüfen**, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse an einzelnen wirtschaftlichen Einheiten der Kirchengemeinde im abgelaufenen Vorjahr (hier: 2024) verändert haben.
- Hierzu gehören Veränderungen, die **Auswirkungen auf die Höhe des Grundsteuerwerts, die Vermögensart oder die Grundstücksart** haben könnten.
- Die Verwaltungsleitungen wurden per E-Mail auf die Anzeigepflicht mit der Bitte um Überprüfung auf relevante Veränderungen hingewiesen.

Grundsteuer – anzeigepflichtige Veränderungen i.S.d. § 228 BewG



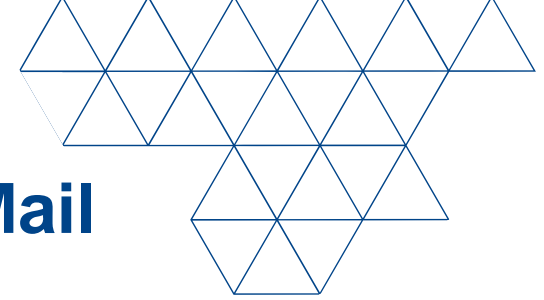
- Insbesondere in folgenden Fällen **sind Änderungsanzeige abzugeben**:
 - Der **Wegfall einer Grundsteuerbefreiung**. Hierunter fällt z.B. die bisher **kirchliche grundsteuerbefreite Nutzung** und Umwidmung in Wohnraum oder eine **bislang grundsteuerbefreite Dienstwohnung** des Pfarrers die nun regulär vermietet wird.
 - **Erweiterung der Wohn-/Nutzfläche** eines Gebäudes, z.B. Ausbau des Dachgeschosses und vergleichbare Fälle.
 - **Abriss eines Gebäudes oder Neubau** einer Garage (nicht: freistehende Carports) und vergleichbare Fälle.
 - **Änderung der Grundstücksart**, weil z.B. eine bisher zu Wohnzwecken genutzte Fläche zu betrieblichen Zwecken genutzt wird oder umgekehrt.
 - Ein bisher zu Wohnzwecken genutztes Gebäude wird geschäftlich genutzt oder umgekehrt.
 - Änderung der **Vermögensart**, weil z.B. eine bisher zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehörende Fläche mit einem Wohnhaus/Geschäftshaus bebaut wird.
 - **Eigentümerwechsel** (z.B. Verkauf), aber **nur bei bislang (teilweise oder voll) grundsteuerbefreitem Grundbesitz** oder der Veräußerung von Gebäuden auf fremden Grund und Boden.
 - Die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Steuermesszahl aufgrund eines **Baudenkmal**s sind **weggefallen**, weil die Immobilie kein Baudenkmal i.S.d. Landesdenkmalschutzgesetzes mehr darstellt.

Grundsteuer – nicht anzeigepflichtige Veränderungen i.S.d. § 228 BewG



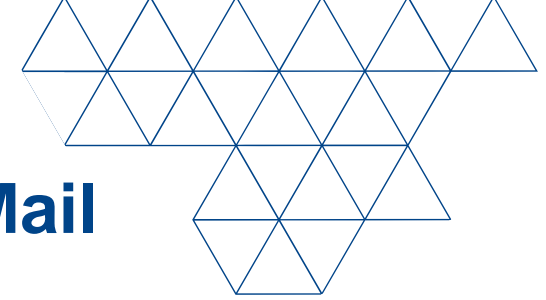
- In folgenden Fällen brauchen **keine Änderungsanzeige** abgeben werden:
 - **Übrige Eigentümerwechsel, z.B. durch Verkauf.** Aber Anzeigepflicht bei Veräußerung von bislang (teilweise oder voll) grundsteuerbefreiten wirtschaftlichen Einheiten bzw. Gebäuden auf fremden Grund und Boden (siehe vorherige Folie).
 - **Einfache Modernisierungsmaßnahmen** und **übliche Instandhaltungsaufwendungen**, die nicht zu einer Kernsanierung führen.

Rechnungseingang per Post und per E-Mail



- Wenn eine Rechnung per Mail und per Brief gesendet wird, welche Rechnung wird als Original angesehen?
 - Die **Papierrechnung ist das Original**, auch wenn vorab z.B. einen Tag vorher die „Rechnung“ bereits per E-Mail zu geht.
 - Grundsätzlich darf ein Unternehmer nur eine Originalrechnung in den Umlauf bringen. Es ist in diesem Fall die **Papierrechnung als Original** einzustufen.
 - Aber auch die erhaltene E-Mail einschließlich der PDF-Rechnung ist als relevantes Buchhaltungsdokument grundsätzlich aufbewahrungspflichtig.

Rechnungseingang per Post und per E-Mail



- Hinweis: Bei **e-Rechnungen** gilt der „Datensatz“ als Rechnung, unabhängig von einer dazu ggfs. beigefügten lesbaren Version (z.B. als PDF).
- **Empfehlung:** Wir empfehlen die **zentralen Rechnungsmailadressen zu verwenden**, da dies zum Einen die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtungen vereinfacht, aber auch den Prozess in Verbindung mit DATEV Unternehmen Online. Unsere Empfehlung ist daher, soweit noch nicht erfolgt, von den „privaten“ Mailadressen wie „max.mustermann@bistum-essen.de“ auf die **zentralen Rechnungsmailadressen Ihrer Kirchengemeinden umzustellen und die Lieferanten der Kirchengemeinde auf die neue Mailadresse noch einmal hinzuweisen**.
- Im Zweifel kann dies in Zukunft dazu führen, dass **kein Vorsteuerabzug** möglich ist, wenn die original Rechnung / Datensatz / E-Mail, insbesondere bei e-Rechnungen, im Falle einer Überprüfung durch das Finanzamt nicht vorgelegt werden kann.



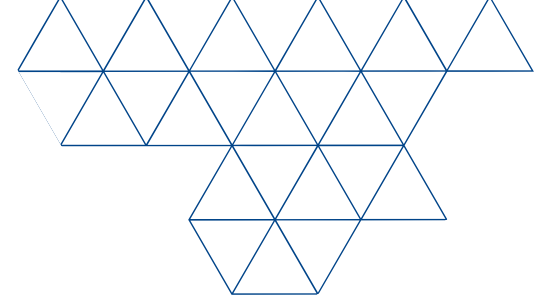
Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge

- Die Kirchengemeinden des Bistum Essen sind als kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdÖR) grundsätzlich nicht Körperschaft- und Gewerbesteuerpflichtig (Ausnahme: soweit ein BgA besteht).
- Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, laufende Kapitalerträge einer KdÖR, vom Kapitalertragsteuerabzug zu befreien, vgl. § 44a Abs. 7 Nr. 1 EStG.
- In der Praxis erfolgt die Freistellung über die Zusendung einer Freistellungsbescheinigung an die Konto- und Depotführende Bank. Die Bescheinigung muss hierbei bei dem zuständigen Finanzamt beantragt werden, mit dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck. Die Bescheinigung gilt hierbei in der Regel für drei Jahre.
- Sofern die entsprechende Bescheinigung im Vorfeld zum Kapitalertrag nicht beantragt und der Bank zugesendet wurde, ist die Bank dazu verpflichtet Kapitalertragsteuer einzubehalten und für die Gemeinde abzuführen.
- Sollte die Bank Kapitalertragsteuer einbehalten haben, kann über einen formlosen Antrag die Kapitalertragsteuer des jeweiligen Jahres vom Finanzamt rückerstattet werden.

Freistellungsbescheinigungen für Kapitalerträge - Handlungsempfehlungen



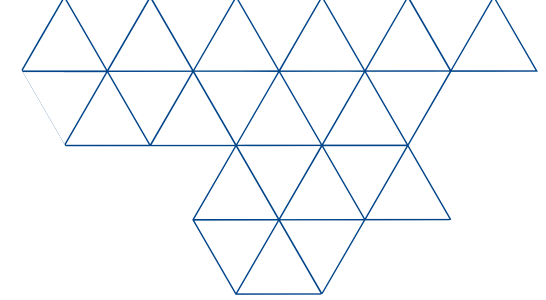
- Die meisten Bescheinigungen laufen zum Ende des jeweiligen Jahres aus. Wir empfehlen Ihnen daher zu prüfen, ob eine gültige Bescheinigung für Ihre Gemeinde vorliegt.
 - Sollte eine **bis mindestens zum 31.12.2026 gültige Bescheinigung** vorliegen, besteht **kein Handlungsbedarf**.
 - Sofern eine gültige Bescheinigung vorliegt, welche **noch bis zum Ende dieses Jahres gültig ist**, möchten wir Sie bitten Ihren **zuständigen Mandatsverantwortlichen zu kontaktieren**, damit dieser einen neuen Antrag für Sie vorbereiten und die Bescheinigung für Sie verlängern kann.
 - Sollte **bislang keine gültige Bescheinigung** vorgelegen haben, sollten Sie auf den für Sie **zuständigen Mandatsverantwortlichen zugehen und diesen informieren**. Dieser kann für Sie sowohl einen Erstantrag für eine entsprechende Bescheinigung erstellen als auch einen zusätzlichen Antrag stellen, zur Erstattung etwaiger zu Unrecht einbehaltener Kapitalertragsteuer. Bitte senden Sie ihm hierzu die entsprechenden Steuerbescheinigungen zu.



Buchung von Geschenken

- Wie sind Geschenke für ehemalige pastorale Mitarbeiter zu buchen, welche nicht mehr offiziell bei der Gemeinde angestellt sind, sondern bei einem anderen Träger (z.B. Bistum oder weitere Gemeinde)?
- **Antwort:**
 - Geschenke für ehemalige pastorale Mitarbeiter, oder andere Personen, welche nicht Mitarbeiter der schenkenden Gemeinde sind, sind dem hoheitlichen Bereich zuzurechnen.
 - Geschenke an Personen, welche nicht direkte angestellte der schenkenden Kirchengemeinde sind, sollten Pauschal nach § 37b EStG versteuert werden. Hierbei fällt pauschal ein Steuersatz von 30% an.
 - Alternativ kann die jeweilige Gemeinde das Geld für den Gegenstand dem anderen Träger zuwenden und dieser erwirbt das Geschenk und schenkt es dem betreffenden Mitarbeiter. Bei einem Geschenk unter 50 EUR kann hierbei ggf. die Sachbezugsgrenze in Anspruch genommen werden, ohne dass eine Versteuerung notwendig ist. Hat das Geschenk einen Wert von mehr als 50 EUR, würde insoweit steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vorliegen, welcher im Rahmen der Lohnabrechnung zu berücksichtigen wäre.
 - Wir empfehlen solche Geschenke für Mitarbeitende an die Lohn- und Gehaltsabteilung zu melden, sodass die zutreffenden lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen ermittelt werden können.

Schlusswort & Disclaimer



Sammlung der Fragen und Antworten aus den durchgeführten Sprechstunden zu praktischen Steuerfragen und § 2b UStG für die Kirchengemeinden im Bistum Essen

- Grundsätzlich ist jeder Sachverhalt buchhalterisch und steuerlich individuell zu prüfen und zu würdigen. Eine Pauschalierung auf sämtliche Sachverhalte der Kirchengemeinden im Bistum Essen auf Grundlage dieses Schulungsmaterials ist nicht möglich. Diese Informationsunterlage kann nicht als allgemeingültig für jeden Einzelfall verstanden werden und ersetzt in keinem Fall eine individuelle Beratung und/oder Sachverhaltsprüfung.